



Auslaufgestaltung



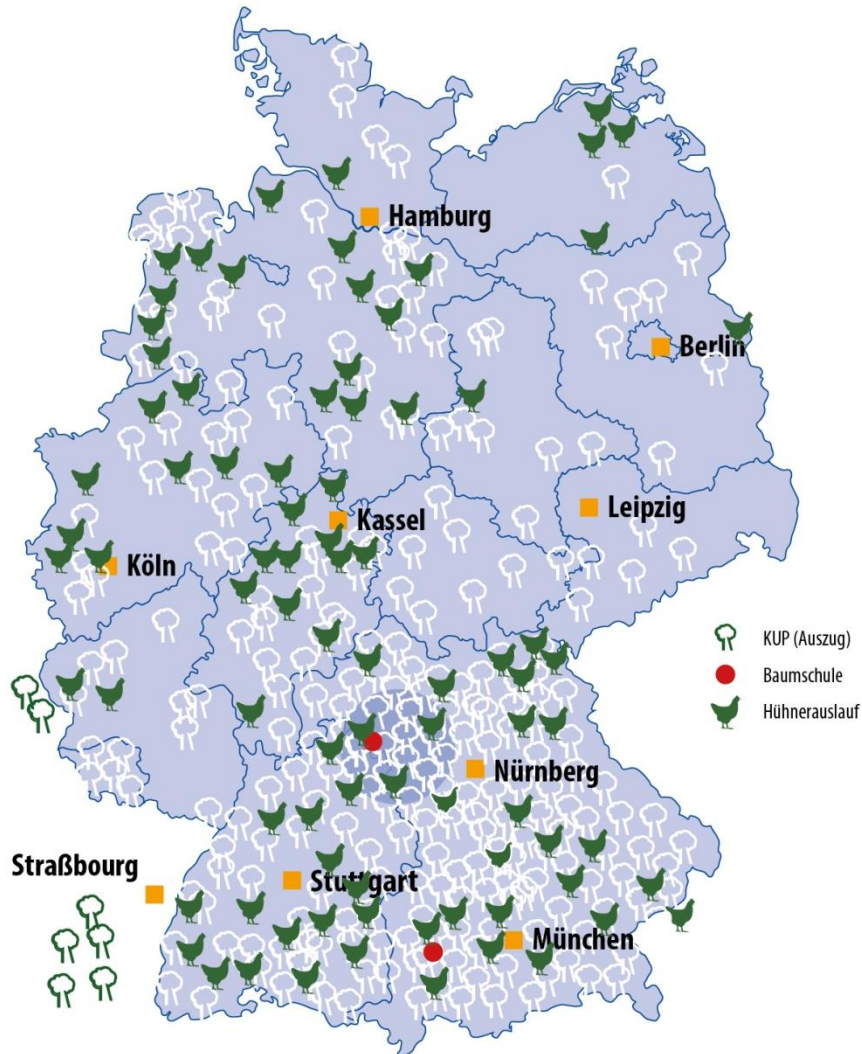
Artgerechte Auslaufgestaltung für Legehennen im Agroforst

31. Sächsischer Geflügeltag

10. September 2024

Wolfram Kudlich, Wald21





Unsere Produkte

- KUP & Agroforst (seit 2023 in Agrarförderung)
- Kombi-KUP
- Hühnerausläufe für Geflügel ca. 250 Ställe
- Wald/Vorwald
- CO2-Kompensation

Unser Angebot

- Anbauberatung
- Pflanzgut (bio- & forstzertifiziert, geprüft)
- Optimale Pflanztechnik

Unsere Kompetenz

- Landwirtschaftlicher Betrieb mit 100 ha eigener KUP
- Eigene Baumschule (Bioland)
- Erfahrung auf über 1.500 Standorten
- Deutschlandweit und Regional



Gliederung

1. Wie alles begann
2. Warum Auslaufgestaltung – Status Quo
3. Das Konzept
4. Beispiele und Wirkung
5. Beispiele 2022
6. Anbau & Ernte
7. Rechtliches
8. Kurzfilm

Anlage



Wie alles begann



Erste Eindrücke (2014)



Wie alles begann



Irgendwie hat jeder angefangen





Artgerecht?





Tierwohl?



Google Earth

05.09.2024



Vollständige Auslaufnutzung?





Vegetationsdecke > 50% ?



Einstellung



Nach 2 Jahren



Heute





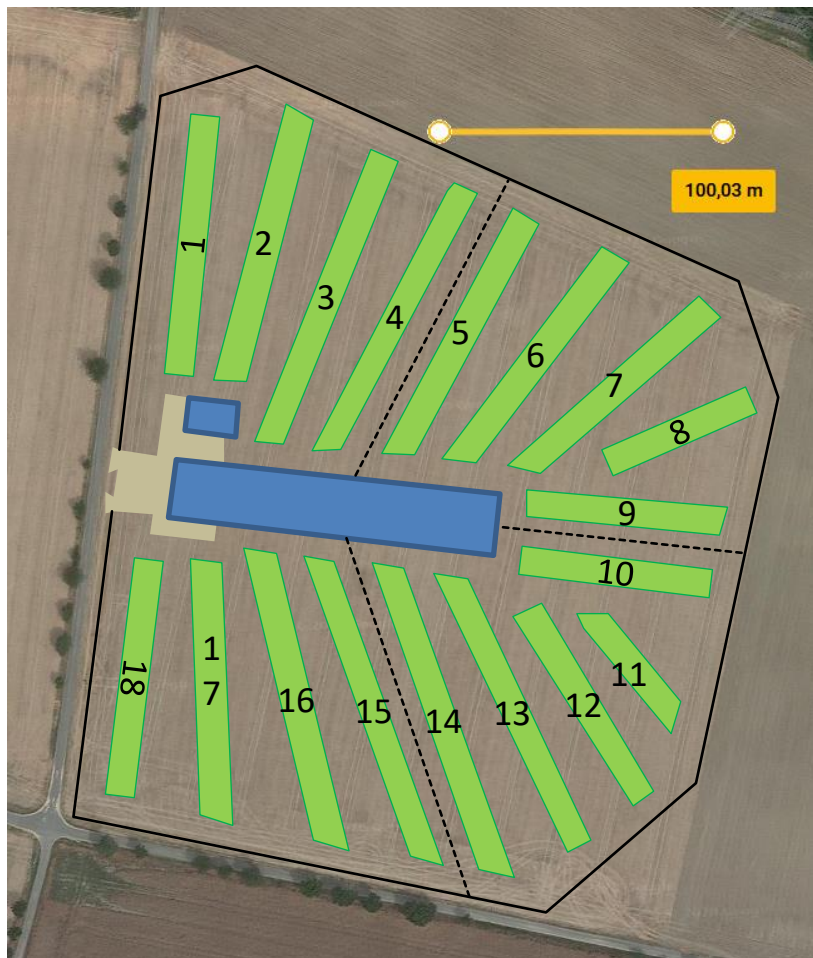
Hühner sind Waldvögel



- **Hühner sind Waldvögel – Bäume /Agroforststreifen ein natürliches Habitat**
- **Stall soll Gesicht bekommen**
- **Leitbahnen – *in Strahlen vom Stall weg***
- **Schneller Schutz & Etablierungssicherheit - *Pflanzung diverser Pappelsorten***
- **Verbesserter Greifvogelschutz – *Pflanzung nicht als Allee sondern in Streifen***
- **Geringer fortlaufender Pflegeaufwand**
- **Fortlaufende Nährstoffentzüge durch Bäume – *Wasser- & Bodenschutz; Ziel: <170 kg N/ ha und Jahr***
- **Holzhackschnitzel als Einstreu im stallnahen Bereich**
- **Flächenstatus erhalten – als „Niederwald im Kurzumtrieb“ bzw. Agroforst seit 2023**



Anschauungsobjekt – Theorie I

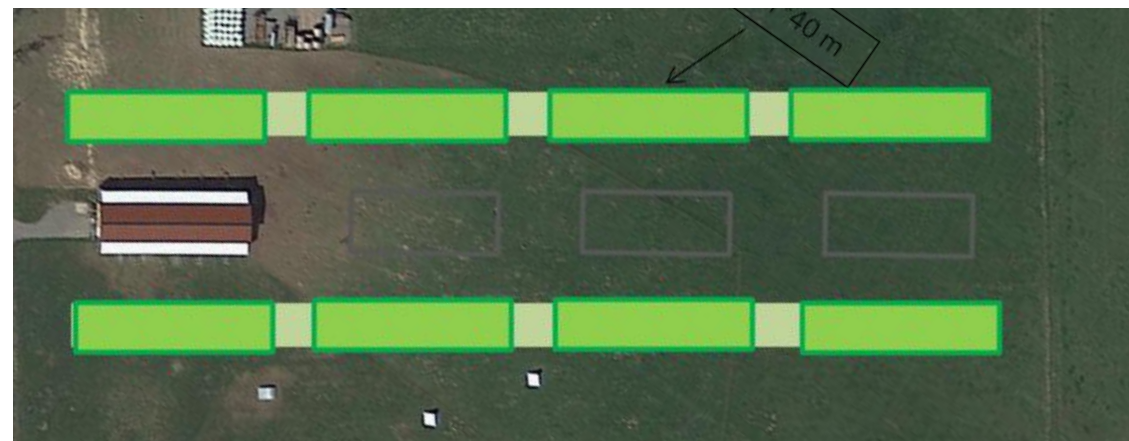
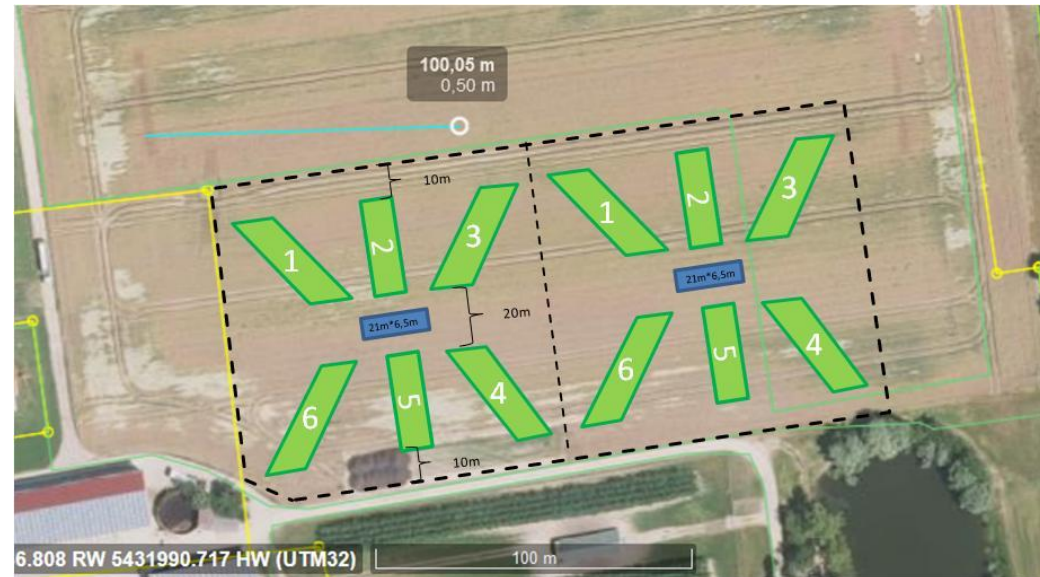


Auslaufkonzept für

- 12.000er Legehennenstall und
- Mobilstall



Anschauungsobjekt – Theorie II





Anschauungsobjekt – Praxis I



Erläuterung:

- 6.000er Legehennenstall mit zwei Gruppen
- Pflanzung Agroforst Pappel 2018 (links)
- Pflanzung heimische Bäume und Hecken 2017 (rechts)

Bild: Google Earth 2019/20 nach 2 Vegetationszeiten

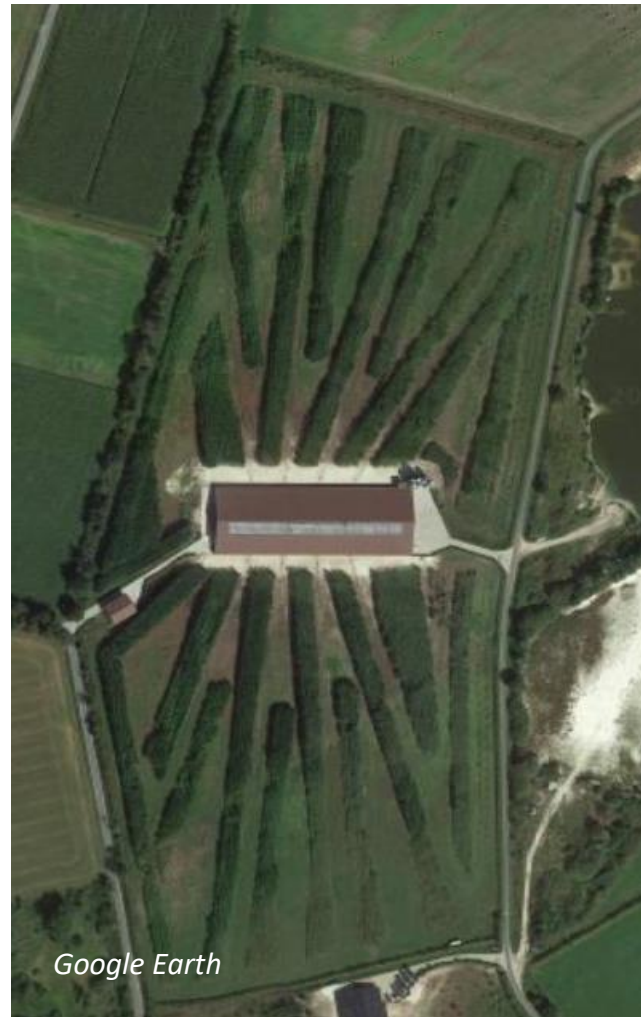
Hühner werden in Agroforststreifen – Leitbahnen - vom Stall weggeführt. Streifen bieten als natürliches Habitat Schutz und Unterstand – Tierwohl!



Anschauungsobjekt – Praxis II



2 bzw. 4 Jahre nach der Pflanzung





Pflanzung 2021 (nach einer Vegetationszeit)



Erläuterung:

- Streifenbreite im Allgemeinen 10m
- mit jeweils (6 Reihen) bzw. Pflanzverband 2m * 1m
- Abstand zum Mobilstall ca. 5-7m
- Diverse standortgerechte Pappelsorten



Nutzung am Ende der ersten Vegetationszeit (Pflanzung 2018)





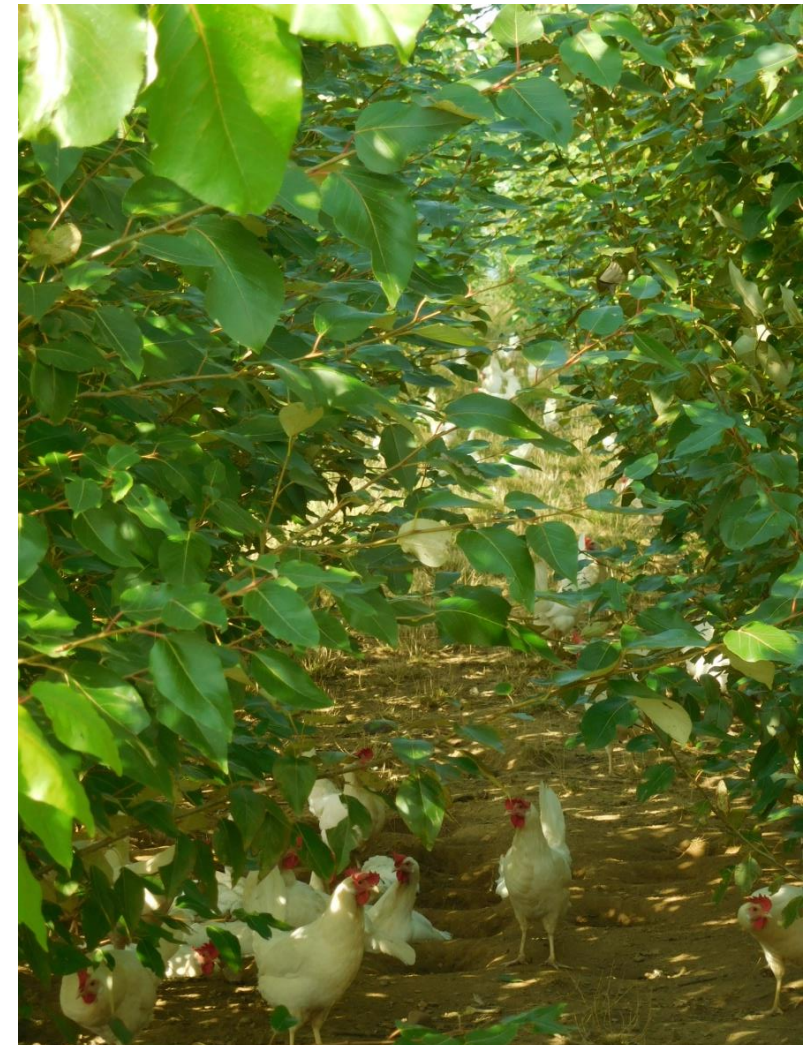
Schattenspender - Sommer 2018

(Pflanzung 2017 – 2tes Jahr)





Tunnelwirkung





Das Huhn ist ein Waldvogel





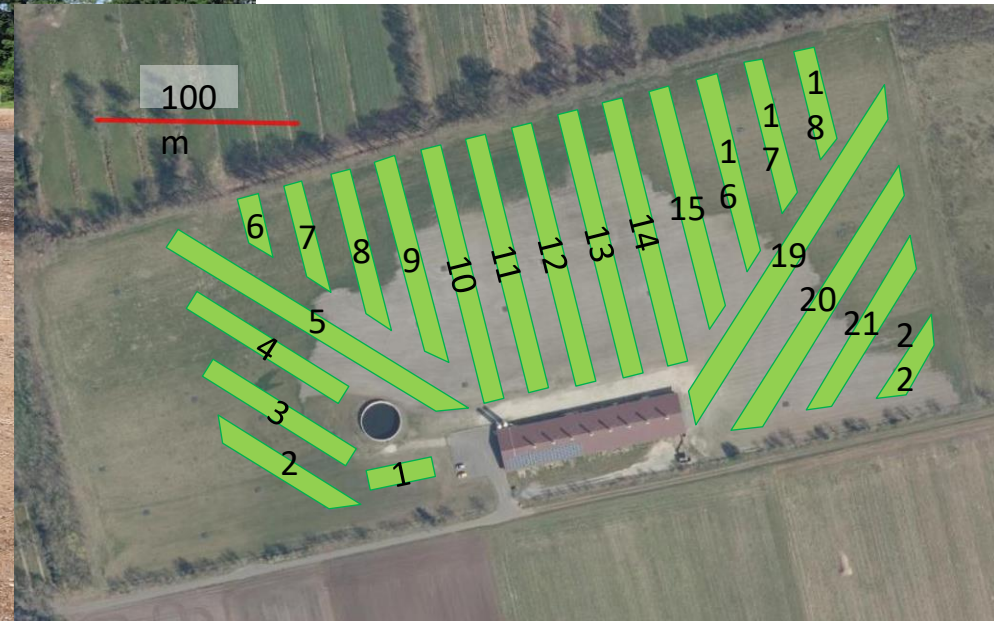
Hackschnitzel als Einstreu







Vor Pflanzung





Nach Pflanzung



➤ **Begrünung sichergestellt!**





Flächenvorbereitung & Pflanzung





Flächenanlage



03.09.2024

- Flächenanlage: Frühjahr (März-Mai)
- Flächenvorbereitung: bei Bewuchs -Pflügen/Eggen
- Pflanzgut: i.d.R. Ruten a 1,20 m
- Pflanzung: Bohrer / Tiefenlockerer ca. 45 cm tief
- Pflege = Hacken; in Mobilställen und stallnahem Bereich durch Hühner (1. Jahr)
- Wässern: bei längerer Trockenheit (1. Jahr)



Ernte / Flächenpflege



- Ernte in Eigenleistung (Motorsäge) oder über Lohnunternehmen (Fällgreifer) möglich!
- Kappung im stallnahen Bereich entweder „ ca. 10cm tief und einzäunen“ oder auf ca. 1m Höhe



Hackschnitzel als Einstreu oder in Heizung!





Flächenstatus & Mehrfachantrag & Förderung



Allgemein: Pappelstreifen im Hühnerauslauf können entweder als a) Kurzumtriebsplantage oder b) seit 2023 als Agroforst angegeben werden (einfacher) – **mehrfachantragsfähig** ✓; **Status** ✓; ggf. **Investitionsförderung in Sachsen** ✓

I. Kurzumtriebsplantage:

- Flächengröße (Einzelfläche) > 0,1 ha; Einzelstreifen sind im Antrag ggf. zu verbinden um Mindestflächengröße zu erreichen
- Ackerstatus bleibt erhalten
- Keine Genehmigung in Sachsen notwendig

II. Agroforst allgemein (gem. § 4 Abs. 2 GAPDZV):

- Min. 2 Streifen; *Genehmigtes Nutzungskonzept (einfaches Prüfverfahren – entfällt ws. 2025)*
- 40% Flächenanteil; keine negativ-Baumarten (GAPDZV Anlage 1)
- Auch auf Grünland möglich; Flächenstatus bleibt erhalten
- die Anforderungen der Ökoregelung 3 (Agroforst) werden im Allgemeinen nicht erfüllt (GAPDZV Anlage 5 Nr.3); *ggf. Vereinfachung 2025*

III. Investitionsförderung Sachsen (Förderrichtlinie Landwirtschaft FRL LIE/2023 v. 20. Juni 2023)

- Förderhöhe 40% für Agroforst und KUP auf Ackerflächen
- aber förderfähiges Investitionsvolumen (pro Antrag) > 20.000 EUR; (Maßnahme kann mit anderen Maßnahmen gekoppelt werden)



Ökoverordnung & Co



- **EU-Verordnungen:** ^{1) 2)}
 - a) (EU) 2023/2465 **veröffentlicht am 8. November 2023** insbesondere Anhang II Nr. 1b
 - ersetzt bislang gültige Eiervermarktungsnorm (EU) 589 / 2008
 - bisheriges Doppelnutzungsverbot gestrichen
 - „bewaldete Flächen“ als Auslauf zu nutzen sind explizit erlaubt
 - b) (EU) 2018/848 (Ökoverordnung) i.V.m DV (EU) 2020/464 sowie Auslegungshinweise der Länder vom 3. Dezember 2021
 - **Freigelände muss aus einer Vegetationsdecke bestehen > 50 % zwingend; Agroforststreifen gelten als Begrünung**
 - **Freigelände soll mit Bäumen & Stäuchern bepflanzt sein; diese sind über gesamte Auslaufläche zu verteilen**
 - **zwingende Nutzung des gesamten Freigeländes - sonst kurzfristige Gegenmaßnahmen ggf. Ausstellung!**
 - **Doppelnutzung / Vermarktung der Hackschnitzel möglich**
- **Ökokontrolle / KAT ✓**
- **Stellungnahme LLH, Kassel:**

„ Durch die gezielte Bepflanzung des Auslaufs mit schnellwachsenden Hölzern wird eine gleichmäßigere Nutzung der Fläche erreicht, da ein verbesserter Schutz gegen Greifvögel gegeben ist; Eine Überbeanspruchung der stallnahen Flächen wird verringert.“

¹⁾ Siehe Anlage



Es funktioniert – 3 Jahre nach Pflanzung



Kurzfilm

Hühnerauslauf mit Agroforststreifen:

Clever ✓
KAT ✓
Günstig ✓

Herzlichen Dank



Wald21 Ökoland UG
Friedrich-Ebert-Straße 13
97215 Uffenheim
Tel. 09842 - 3929453
kontakt@wald21.com
www.wald21.com

ANHANG II

Mindestanforderungen an die Produktionssysteme für die verschiedenen Arten der Legehennenhaltung gemäß Artikel 11 Absatz 3

1. „Eier aus Freilandhaltung“ müssen aus Produktionssystemen stammen, die zumindest die Anforderungen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 1999/74/EG erfüllen.

Es müssen insbesondere die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- a) Die Hennen müssen tagsüber uneingeschränkten Zugang zu einer Auslauffläche im Freien haben. Diese Anforderung hindert einen Erzeuger nicht daran, den Zugang für einen befristeten Zeitraum am Morgen — gemäß der guten landwirtschaftlichen Praxis, einschließlich der guten Tierhaltungspraxis — zu beschränken. Wurden auf der Grundlage von Rechtsvorschriften der Union vorübergehende Beschränkungen eingeführt, so dürfen Eier ungeachtet dieser Beschränkungen als Eier aus Freilandhaltung vermarktet werden;
- b) die Auslauffläche im Freien, zu der die Hennen Zugang haben, muss **größtenteils bewachsen sein** und darf nur als Obstplantage, **bewaldete Fläche** oder Weide genutzt werden. Die zuständigen Behörden können die **Nutzung der Auslauffläche im Freien für andere Zwecke**, insbesondere die Installation von Solarpaneelen, genehmigen, sofern diese nicht im Widerspruch zu den Tierschutzbedingungen der Richtlinie 1999/74/EG stehen und die Bewegungsfreiheit der Hennen nicht einschränken;
- c) die Besatzdichte darf 2 500 Hennen je Hektar Auslauffläche bzw. eine Henne je 4 m² Auslauffläche zu keiner Zeit überschreiten. Erfolgt ein Umtrieb und stehen bei gleichmäßigem Zugang zur Gesamtfläche während der Lebensdauer des Bestands mindestens 10 m² je Henne zur Verfügung, so dürfen in jedem benutzten Gehege zu keiner Zeit weniger als 2,5 m² je Henne verfügbar sein;
- d) die Auslauffläche darf einen Radius von 150 m ab der nächstgelegenen Auslauföffnung des Stalles nicht überschreiten. Ein Radius bis zu 350 m ist zulässig, wenn eine ausreichende Zahl an Unterschlupfmöglichkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b Ziffer ii der Richtlinie 1999/74/EG gleichmäßig über die gesamte Auslauffläche verteilt ist und mindestens vier Unterschlupfmöglichkeiten je Hektar zur Verfügung stehen.

Anlage 2 Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 i.V. m. Verordnung (EU) 2018/848 (Ökoverordnung)



Artikel 16

Anforderungen in Bezug auf den Bewuchs und die Merkmale von Freigelände

- (1) Freigelände für Geflügel muss für die Tiere attraktiv und für alle Tiere uneingeschränkt zugänglich sein.
- (2) Bei Geflügelställen, die in getrennte Stallabteile unterteilt sind, um mehrere Herden zu halten, müssen die den einzelnen Stallabteilen zugeordneten Freigelände voneinander getrennt sein, um sicherzustellen, dass der Kontakt mit anderen Herden eingeschränkt ist und dass sich Tiere aus verschiedenen Herden nicht mischen können.
- (3) Freigelände für Geflügel muss überwiegend mit unterschiedlichen Pflanzen bewachsen sein.
- (4) Freigelände muss den Tieren eine ausreichende Anzahl an Unterschlupfen, Unterständen, Sträuchern oder Bäumen bieten, die über das gesamte Freigelände verteilt sind, damit sichergestellt ist, dass die Tiere das gesamte Freigelände gleichmäßig nutzen.
- (5) Der Bewuchs des Freigeländes ist regelmäßig zu pflegen, um zu verhindern, dass ein Nährstoffüberschuss entsteht.
- (6) Das Freigelände darf einen Radius von 150 m ab der nächstgelegenen Ein- und Ausflugklappe des Geflügelstalls nicht überschreiten. Ein Radius von bis zu 350 m ab der nächstgelegenen Ein- und Ausflugklappe des Gebäudes ist jedoch zulässig, wenn über das gesamte Freigelände Unterstände zum Schutz vor Schlechtwetter und Prädatoren in ausreichender Zahl und gleichmäßig verteilt, d. h. mindestens vier Unterstände je Hektar, vorhanden sind. Bei Gänsen muss das Freigelände so gestaltet sein, dass die Tiere ihrem Bedürfnis, Gras zu fressen, nachkommen können.

Teil IV: Besatzdichte, Mindeststallflächen und Mindestaußenflächen für Geflügel gemäß Artikel 14 und Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c sowie Artikel 15 Absatz 6 und Sitzstangen oder erhöhte Sitzebenen gemäß Artikel 15 Absatz 5

Geflügel	Mindestauslauf pro Tier in m ²
Legehennen, Elterntiere	4
Junghennen, Mastgeflügel (<21 kg) Bruderhähne	1
Mastgeflügel (> 21 kg)	4 (2,5) - Mobilstall
Truthühner	10
Gänse	15
Enten	4,5

Anlage 2 Auslegungshinweise der Länder zur Verordnung (EU 2018/848 und VO (EU) 2020/464, Stand 03. Dez. 2021



Diese Auslegungshinweise der Länder für die Umsetzung der VO (EU) Nr. 2018/848 und den weiteren Durchführungsbestimmungen sollen die Wirtschaftsbeteiligten, die Kontrollstellen und die Länderbehörden bei der Umsetzung der rechtlichen Regelungen in der Bio-Geflügel-Haltung unterstützen und eine Harmonisierung der Umsetzung des EU-Rechts in der Bundesrepublik Deutschland befördern. Sofern ein Land sich einem Auslegungshinweis nicht anschließt, ist dies bei dem entsprechenden Punkt vermerkt; dieser ist bei dem genannten Land zu erfragen. Die abschließende Rechtsauslegung und Umsetzung der Vorgaben der VO (EU) Nr. 2018/848 und ihren weiteren Durchführungsbestimmungen obliegt den zuständigen Länderbehörden.

Das vorliegende Papier gilt vorbehaltlich weiterer Präzisierung oder Festlegungen durch die Länder und durch die Europäische Kommission.

Hinweis: In den Rechtsbezügen wird vorübergehend der Bezug zum alten Recht dargestellt, um den Nutzern den Übergang zur neuen VO (EU) 2018/848 zu erleichtern. In der Anwendung gilt ab 1.1.2022 ausschließlich das neue Recht.

26	Bewuchs und Nutzung des überschüssigen Aufwuchses	Welche Nutzungsmöglichkeiten sind beim Aufwuchs des Grün- auslaufs möglich?	<p><u>Altes Recht:</u></p> <p><u>Neues Recht:</u> Art. 16 (4) VO 2020/464</p>	<p>Eine Mehrfachnutzung ist erlaubt, sofern die Nutzung der Mindestauslauf- fläche durch das Geflügel nicht eingeschränkt wird.</p> <p>Die Auslauffläche sollte auch mit Bäumen oder Gehölzen bewachsen sein, die Schatten und Schutz bieten. Insbesondere bei Gehölzen ist eine An- pflanzung auch mit dem Ziel der Beerntung möglich.</p> <p>Eine Beweidung der Flächen mit anderen Tieren als Schutz vor Beutegrei- fern ist vorbehaltlich der Regelungen des Tierseuchenrechts bei der Ver- bringung von Tieren in andere EU-Staaten möglich.</p>
27	Tierbesatz / Auslaufma- nagement	Welche Kriterien weisen auf eine mögliche Über- weidung des Bo- dens hin und ver- langen Korrektur- maßnahmen?	<p><u>Altes Recht:</u> Art. 14 (1) b) iv 834/2007 Art. 74 (2) c 889/2008</p> <p><u>Neues Recht:</u> Anh II Teil II Pkt. 1.9.4.4.h), i), j) VO 2018/848</p> <p>Art. 16 (3), (4) und (5) der VO 2020/464</p>	<p>Eine Vegetationsdecke sollte nach Art. 16 (3) und (4) der VO 2020/464 ne- ben Gras und Kräutern aus unterschiedlichen Pflanzen (z.B. Bäume oder Sträucher als Leitelemente) bestehen. Bäume und Sträucher werden in dem Umfang als Vegetationsdecke berücksichtigt, wie sie den Auslaufbo- den von oben betrachtet während der Vegetationszeit, bzw. bei immergrü- nen Pflanzen dauerhaft, abdecken.</p> <p>Der Umfang für Bäume und Sträucher ist beschränkt durch die Anforderung des Anhang II Teil II Pkt. 1.9.4.4. i) VO 2018/848. Dieser sieht vor, dass im Grünauslauf außer in den Ausnahmesituationen, wie sie in Buchstabe i) beispielhaft beschrieben sind, so viel Raufutter aus Gras und Krautvegeta- tion vorhanden sein muss, dass das Geflügel seinen gesamten Raufutter- bedarf aus dem Auslauf decken kann. Soweit das nicht möglich ist, ist Rau- futter beizugeben.</p>
28	Strukturie- rung des Auslaufs sowie Zu- schnitt des Auslaufs	<p>Welche Struktu- relemente im Aus- lauf müssen zwin- gend vorhanden sein?</p> <p>Welche Mindest- vorgaben gelten für den Zuschnitt des Auslaufs?</p>	<p><u>Altes Recht:</u> Art. 14 (6) 889/2008</p> <p><u>Neues Recht:</u> Anh II Teil II Pkt. 1.9.4.4. c), d), e), g), h), i), j) VO 2018/848</p> <p>Art. 16 (1) bis (6) VO 2020/464</p>	<p>Gemäß Art. 16 VO 2020/464 muss der Auslauf so gestaltet sein, dass er vollständig und gleichmäßig genutzt wird.</p> <p>Bei Planung und Ausführung von Stallneubauten ist die tierartspezifische Laufreudigkeit für die Auslauftiefe zu berücksichtigen. Ansaaten und Pflanzungen sind möglichst insbesondere im stallfernen Bereich frühzeitig in der Bauphase anzulegen, damit bei der ersten Einstellung ein verordnungskon- former Auslauf vorhanden ist.</p> <p>Wenn durch Prüfung während einer Vor-Ort-Inspektion festgestellt wird, dass der Auslauf nicht vollständig und gleichmäßig genutzt wird, müssen weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität des Auslaufes ergriffen werden, mit denen eine Aussicht auf eine kurzfristige Verbesserung verbun- den ist. Wenn keine erfolversprechenden Maßnahmen möglich sind, ist die Anzahl der Tiere auf die tatsächlich genutzte Fläche anzupassen.</p> <p>Der Betrieb soll bei jungen und neu eingestellten Tiere Maßnahmen ergrei- fen, um die vollständige Nutzung des Grünauslaufs so bald wie möglich zu erreichen, nachdem ihnen der Zugang gewährt wird.</p>

Anlage 2 Auslegungshinweise der Länder zur Verordnung (EU 2018/848 und VO (EU) 2020/464, Stand 03. Dez. 2021



32	Einschränkungen der Auslaufgewährung aufgrund: Vegetationsverlauf	Kann der Auslauf aufgrund einer zu starken Beanspruchung der Grasnarbe eingeschränkt werden?	<p><u>Altes Recht:</u></p> <p><u>Neues Recht:</u> Art. 39 (1) c) und d) ii) und Anh. II Teil II Pkt. 1.6.4., 1.7.2., 1.9.4.4. c) VO 2018/848, Anh. I Teil IV VO 2020/464</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nein (siehe auch Punkt 27), wenn aus diesem Grunde kein Auslauf gewährt werden soll. • Einhaltung der Mindestauslaufflächen zu jeder Zeit <ul style="list-style-type: none"> ◦ Bei Problemen muss der Betrieb Maßnahmen zur Pflege der Grasnarbe in einem Bewirtschaftungsplan festlegen. ◦ Wenn regelmäßig keine Regeneration der Grasnarbe im vorhandenen Auslauf realisierbar ist, sind zusätzliche Flächen als Ersatzfläche (Wechsellauslauf) vorzuhalten oder entsprechend weniger Tiere einzustallen.
37	Auslaufmanagement	Auslaufmanagement in der vegetationslosen Zeit: was ist, wenn in	<p><u>Altes Recht:</u> Art. 14 (1) b),iv) der 834/2007 sowie Art 14 (6) der 889/2008 und Art. 74 (2) c</p>	<p>Sofern die Vegetationsdecke weniger als 50% erreicht, sind in einem Tiermanagementplan Maßnahmen festzulegen, um dieses für die Zukunft zu vermeiden.</p> <p>Siehe Punkt 27, 32 und 33</p>
40	Auslaufmanagement im stallnahen Bereich	Mindestbedingungen für Auslaufgestaltung in unmittelbarer Nähe der Stallgebäude	<p><u>Altes Recht:</u> Art. 14 (1) b) iii) der VO 834/2007</p> <p><u>Neues Recht:</u> Anh. II Teil II Pkt. 1.7.2. VO 2018/848</p> <p>Art. 16 (1) VO 2020/464</p>	<p>Details für die Gestaltung der Auslauffläche in unmittelbarer Stallnähe sind nicht besonders geregelt, der ungehinderte Zugang zum Auslauf muss gewährleistet sein.</p> <p>Das Aufbringen von Mulch, Schotter in geeigneter Struktur o.ä. Materialien, die den Zugang zum Auslauf nicht behindern und die Auslaufnutzung offensichtlich nicht einschränken, sind zulässig, soweit der Übergang von den Tieren gut angenommen wird.</p> <p>Diese Flächen bleiben als Auslaufflächen anrechenbar.</p>